

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.09.2012

Geschäftszeichen:

III 46-1.56.2-16/12

Zulassungsnummer:

Z-56.275-3524

Geltungsdauer

vom: **14. September 2012**

bis: **30. September 2014**

Antragsteller:

EGGER Panneaux et Decors

Zl. Blanchifontaine

88700 RAMBERVILLERS

FRANKREICH

Zulassungsgegenstand:

Unbeschichtete Holzspanplatte

"EUROSPAN FLAMMEX"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-56.275-3524 vom 15. September 2009. Der Gegenstand ist erstmals am 15. September 2009
allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der unbeschichteten, kunstharzgebundenen Holzspanplatte nach DIN EN 13986¹, "EUROSPAN FLAMMEX" genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Brandverhalten der Klassen B-s1,d0 oder B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1^{2,3}.)

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die unbeschichtete Holzspanplatte nach Abschnitt 2.1 darf im Innenausbau für Wand- und Deckenbekleidungen und für Unterdecken nach der Norm DIN EN 13964^{4,5} verwendet werden und muss den Anforderungen dieser Norm entsprechen.

Die unbeschichtete Holzspanplatte darf auf folgenden Untergründen verwendet werden:

- a) direkt hinterlegt mit mineralischen Untergründen der Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 (Dicke ≥ 11 mm, Rohdichte ≥ 650 kg/m³), oder
- b) direkt hinterlegt mit Holzwerkstoffen mindestens der Klasse D-s2,d0 nach DIN EN 13501-1 (Dicke ≥ 12 mm, Rohdichte ≥ 630 kg/m³), oder
- c) in einem Abstand ≥ 40 mm zu mineralischen Untergründen der Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 (Dicke ≥ 11 mm, Rohdichte ≥ 650 kg/m³) oder zu Holzwerkstoffen mindestens der Klasse D-s2,d0 nach DIN EN 13501-1 (Dicke ≥ 12 mm, Rohdichte ≥ 630 kg/m³), oder
- d) Verwendung in einem Abstand ≥ 80 mm zu allen anderen Untergründen.

Zwischen den Platten dürfen die Fugen offen sein oder müssen mit metallischen Fugenprofilen geschlossen werden. Die Tragkonstruktion muss aus Metall bestehen.

1.2.2 Die Eignung dieser Platten für Verwendungszwecke, die Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

1.2.3 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberfläche der Holzspanplatte mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

1.2.4 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die Holzspanplatte verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der Platten sind zu beachten.

1.2.5 Nach dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens der unbeschichteten Holzspanplatte im Brandschacht nach DIN 4102-1⁶ in Verbindung mit der Klasse B-s1,d0, bzw. B-s2,d0, darf diese als schwerentflammbares Bauprodukt verwendet werden.

¹ DIN EN 13986:2005-03 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen- Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

² DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

³ Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

⁴ DIN EN 13964: 2007-02 Unterdecken - Anforderungen und Prüfverfahren

⁵ beachte BRL B Teil 1, lfd. Nr. 1.3.2.1 mit Anlage 1/3.1

- 1.2.6 Für die Verwendung der unbeschichteten Holzspanplatte für Bauteile in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion ist der Nachweis der Standsicherheit entsprechend der Normen DIN V 20000-1 und DIN 1052 zu führen.
- 1.2.7 Die Platten dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.
- 1.2.8 Für das In Verkehr Bringen der unbeschichteten Holzspanplatte gilt die Verordnung über "Verbote und Beschränkungen des In Verkehr Bringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz" (Chemikalien-Verbotsverordnung).

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Holzspanplatte nach DIN EN 312⁷ muss mindestens dem Plattentyp P2 mit einer Mindestrohichte von 650 kg/m^3 und einer Dicke von 12 mm bis 38 mm entsprechen. Die Holzspäne müssen mit einem Kunstharz gebunden, mit einem Flammschutzmittel ausgerüstet und verpresst werden.
- 2.1.2 Die Holzspanplatte muss die Anforderungen der Norm DIN EN 13986 erfüllen.
- 2.1.3 Die unbeschichtete Holzspanplatte muss bei Verwendung entsprechend Abschnitt 1.2.1 a) die Anforderungen an das Brandverhalten der Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11, erfüllen.
Die unbeschichtete Holzspanplatte muss bei Verwendung entsprechend Abschnitt 1.2.1 b), c) und d) die Anforderungen an das Brandverhalten der Klasse B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11 erfüllen.
Die unbeschichtete Holzspanplatte glimmt nicht. Sie hat bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16 die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102.1, Abschnitt 6.1.2.2.a) und 6.1.2.2.c) erfüllt.
- 2.1.4 Die Zusammensetzung des Bauprodukts muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Herstellung der kunstharzgebundenen Spanplatte erfolgt durch Verpressen unter Hitze- einwirkung von Holzspänen unter Zugabe von Kunstharz und Flammschutzmittel. Dabei sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Der Transport und die Lagerung der Holzspanplatte haben nach Angaben des Herstellers zu erfolgen.

2.2.3 Kennzeichnung

Die unbeschichtete Holzspanplatte, deren Verpackung oder der Beipackzettel jeder Verpackungseinheit müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13986 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der unbeschichteten Holzspanplatte, deren Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit

⁶ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1 Baustoffe- Begriffe Anforderungen und Prüfungen

⁷ DIN EN 312:2003-11 Spanplatten, Anforderungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.275-3524

Seite 5 von 6 | 14. September 2012

- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-56.275-3524
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten schwerentflammbar - Klasse B-s1,d0, bzw. B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1 entsprechend Anwendungsbedingungen; Bauprodukt glimmt nicht

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"⁸, Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts, der Verpackung, oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁹ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen

⁸ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 40 vom 31. August 2010

⁹ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁹ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Zusätzlich ist der Glimmnachweis mindestens einmal in zwei Jahren durch einen Versuch im Brandschacht nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.1.2.2 a) und 6.1.2.2 c) in Verbindung mit DIN 4102-16 zu führen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Brandverhalten

Die unbeschichtete Holzspanplatte ist bei Verwendung entsprechend Abschnitt 1.2.1 a) und bei Einhaltung der weiteren Anwendungsbedingungen entsprechend Abschnitt 1.2 ein schwerentflammbarer Baustoff mit dem Brandverhalten der Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1.

Die unbeschichtete Holzspanplatte ist bei Verwendung entsprechend Abschnitt 1.2.1 b), c) und d) und bei Einhaltung der weiteren Anwendungsbedingungen entsprechend Abschnitt 1.2 ein schwerentflammbarer Baustoff mit dem Brandverhalten der Klasse B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1.

Der Baustoff glimmt nicht.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die unbeschichtete Holzspanplatte ist entsprechend Abschnitt 2.1 zu verwenden.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt